



Brüssel, den 25. Februar 2025
(OR. en)

6542/25

POLCOM 37
COMER 23
DELECT 14

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 25. Februar 2025 |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | C(2025) 1148 final |
| Betr.: | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.2.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich besonderer Bestimmungen des Interimshandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 1148 final.

Anl.: C(2025) 1148 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.2.2025
C(2025) 1148 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.2.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich besonderer Bestimmungen des Interimshandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Europäische Union schließt mit Drittländern regelmäßig Handelsabkommen, mit denen sie diesen Ländern eine Präferenzbehandlung gewährt. Zu diesen Abkommen gehört das Interimshandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (im Folgenden „Abkommen zwischen der EU und Chile“), das bilaterale Schutzklauseln enthält.

Mit der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 (im Folgenden „Verordnung über bilaterale Schutzklauseln“) werden bilaterale Schutzklauseln und andere Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen angewandt. Enthalten bestimmte Handelsabkommen besondere Bestimmungen, die nicht mit der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln im Einklang stehen, so sollten diese besonderen Bestimmungen im Anhang der genannten Verordnung aufgeführt werden.

Das Abkommen zwischen der EU und Chile enthält solche besonderen Bestimmungen über bilaterale Schutzklauseln; daher ist es erforderlich, den Anhang der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln entsprechend zu ändern und diese Bestimmungen dort aufzunehmen.

Nach Artikel 15 der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs der besagten Verordnung zu erlassen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung wurden angemessene und transparente Konsultationen durchgeführt. Zusätzliche Konsultationen der interessierten Kreise oder der Interessenträger sowie die Erarbeitung einer Folgenabschätzung sind nicht erforderlich.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 15 der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs besagter Verordnung zu erlassen, um Einträge zu besonderen bilateralen Schutzklauseln oder anderen Mechanismen aufzunehmen, die die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzbehandlungen ermöglichen, die in Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und einem oder mehreren Drittländern enthalten sind und nicht mit der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln im Einklang stehen. Der Anhang der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln wird geändert, um dort besondere Bestimmungen des Interimshandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile aufzuführen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.2.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich besonderer Bestimmungen des Interimshandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen¹, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2019/287 werden Bestimmungen über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und einem oder mehreren Drittländern vereinbarten Präferenzen festgelegt. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/287 gelten unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Handelsabkommen, sofern diese Bestimmungen nicht mit der genannten Verordnung im Einklang stehen. Solche besonderen in bestimmten Handelsabkommen enthaltenen Bestimmungen werden im Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 aufgeführt.
- (2) Die Europäische Union und Chile haben ein Interimshandelsabkommen² geschlossen, das einige Bestimmungen über bilaterale Schutzklauseln enthält, die nicht mit der Verordnung (EU) 2019/287 im Einklang stehen. Daher sollte der Anhang der genannten Verordnung auf diese Bestimmungen verweisen.
- (3) Im Interesse der Transparenz und Lesbarkeit sollten diese Bestimmungen somit in den Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wortlaut im Anhang der vorliegenden Verordnung wird dem Wortlaut des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/287 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 1.

² ABl. L, 2024/2953, 20.12.2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25.2.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN